

IV. Zahlungsbedingungen/Mietsänderung:

1. Der Mietzins ist am Monatsersten im Voraus fällig. M erteilt Lastschriftzugsermächtigung.
2. Von M ist bei Vertragsabschluss, spätestens aber im Zeitpunkt der Übergabe, eine Anzahlung in Höhe von 80% des zu erwartenden Endbetrages, mindesten jedoch in Höhe von Euro 250,00 zu entrichten.
3. Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, mit dessen vereinbarten Ende. Bei Nichtabholung des Fahrzeugs oder dessen vorzeitiger Rückgabe hat sich V auf die Mietzinsansprüche das anrechnen zu lassen, was sie aus einer anderweitigen Vermietung erzielt. Ansonsten werden ersparte Aufwendungen von mit 20% des vereinbarten Mietzinses angerechnet, es sei denn, M weist höhere ersparte Aufwendungen nach. Bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabepunkts ist bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs mindestens der vertraglich vereinbarte Mietzins zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von V bleiben hiervon unberührt.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruch wird ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 28, 00 zzgl. MwSt. pauschal berechnet.
5. Gegen Ansprüche des V kann der M nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des M unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der M nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
6. Kommt M mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 8% p.a. berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn V eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder M eine geringere Belastung nachweist.
7. Erhöhen sich die das Fahrzeug betreffenden Abgaben (KFZ- Steuer, Versicherungsbeiträge u.ä.) oder werden neue Abgaben eingeführt, so ist V berechtigt, den Mietzins entsprechend anzupassen. Das Gleiche gilt bei einer Ermäßigung.
8. M zahlt an V eine unverzinsliche Kaution in Höhe von Euro 2500,00 die bei Übergabe des Fahrzeuges entrichtet wird.

V. Übergabe:

1. V stellt das Fahrzeug samt Zubehör und vollem Kraftstofftank zur Abholung durch M nebst Schlüssel und Wagenpapieren mit Wartungsbuch in seinen Geschäftsräumen in der Manfred-von-Ardenne Alle 17, Backnang, mit Vertragsbeginn bereit.
M erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßen, fahrbereitem Zustand mit komplettem Werkzeug und erkennt den Zustand als vertragsgerecht an.
2. Bleibt M mit der Übernahme des Fahrzeugs länger als 14 Tage ab Bereitstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann V dem M schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehnt.
Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist V berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn M die Abnahme ernsthaft verweigert.

VI. Pflichten von M:

1. M hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des Vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. M wird alle während der Benutzungsdauer fälligen Kundendienstleistungen bei einer Fachwerkstatt durchführen lassen. M hat das KFZ sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.
2. M wird alle für die Benutzung des KFZ bestehenden und Gesetze sorgfältig beachten. M stellt V allen Forderungen frei, welche aufgrund von Verkehrsstößen an sie herangetragen werden. Ausdrücklich untersagt ist M eine Nutzung des Fahrzeugs zu sportlichen Zwecken, zu Fahrschulzwecken, als Taxi, als Mietwagen, zur Beförderung gefährlicher Güter und für Fahrten außerhalb Europas. Bei Überlassung des KFZ an Dritte haftet M in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch diese und für Verhalten des Dritten wie für eigenes Handeln.
3. M darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Zur Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Haushalt angehörenden Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Eine Gebrauchsüberlassung an andere Personen sowie Fahrten außerhalb des Gebietes der BRD bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von V.
M hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist V von M unverzüglich zu benachrichtigen.
V ist Eigentümer des Fahrzeuges. M muss V daher die Besichtigung des Fahrzeuges und die Zustandsüberprüfung ermöglichen.
4. Bei Unfällen fertigt M einen Unfallbericht. Dies gilt auch bei sonstigen Schäden (z.B. Schäden ohne Beteiligung Dritter). Der Bericht hat insbesondere Name und Anschrift sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten sowie den Tag und die Uhrzeit des Unfalls mit Unfallort. M hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen. M wird alle notwendigen Maßnahmen treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gewährleisten. Er ist nicht befugt, irgendwelche Anerkennnisse zu Schuldfragen abzugeben. M wird nach jedem Schadenseintritt V unverzüglich hiervon telefonisch verständigen und mit V die weitere Verwendung des beschädigten KFZ abstimmen.
Bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sind unmittelbar alle erforderlichen polizeilichen Feststellungen von M zu veranlassen.
Ist das Fahrzeug defekt, erfolgt die Reparatur in Absprache mit V. Die Wahl der Reparaturwerkstätte trifft V, der wahlweise berechtigt ist, ein Ersatzfahrzeug zu Verfügung zu stellen. M ist nicht berechtigt ohne vorherige Anstimmung mit V Abschiepp- oder Reparaturdienste zu beauftragen.
5. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftung an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn V vorher schriftlich zugestimmt hat. M ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des V den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, V hat hierauf verzichtet.
6. M ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief wird von V verwahrt. Benötigt M zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von V vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief von M von Dritten ausgehändigt, ist er unverzüglich zur Rückgabe an V verpflichtet.
7. M hat alle sich dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen zu erfüllen und V, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Mietvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat M diese auf seine Kosten vor Rückgabe des Fahrzeuges durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
M trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, soweit letztere auf unsachgemäße Behandlung des KFZ zurückzuführen sind, wobei M die Beweislast dafür trägt, dass dies nicht der Fall ist. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Mietvertrags fällig, trägt deren Kosten M. Leistet V für M Zahlungen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen von V zu erbringen sind, kann er bei M Rückgriff nehmen.
8. Bei Versagen des Kilometerzählers hat M die V sofort zu benachrichtigen. Bei vorsätzlicher Beschädigung der Plomben oder des Kilometerzählers sowie im Falle der schuldhaften Nichtbenachrichtigung vom Versagen des Kilometerzählers ist V berechtigt, der Abrechnung eine tägliche Fahrstrecke von 800 km zugrunde zu legen, es sei denn, M weist eine geringere Kilometerleistung nach.

VII. Haftung:

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet M der V auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden der V.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die M oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet V dem M nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei der Höhe nach auf das Zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit vereinbarten Mietzinses begrenzt, es sei denn, M weist nach, dass bei Vertragsschluss für V ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für M nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist. V ist zur Verwahrung von Gegenständen, die M bei Rückgabe im KFZ zurücklässt, nicht verpflichtet.
3. V hat das Fahrzeug Teil- und Vollkasko versichert. Soweit eine Schadensregulierung über die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung erfolgen konnte, haftet M nur in Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung. Ansonsten haftet er für alle Beschädigungen am Fahrzeug sowie dessen Ausstattung (z. B. Spiegel; Plane; Koffer; Hebebühne; Reifen, hier Abrechnung nach Restmillimeter Tiefe) und alle Folgeschäden (z. B. Bergungs- und Rückführungskosten; Gutachterkosten; Ausfallschaden für die Reparaturdauer bzw. bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer, wobei V berechtigt ist diesen Ausfallschaden pro Tag mit 75% des Tagesmietzinses pauschal zu berechnen, es sei denn, M weist einen geringeren Schaden nach; Wertminderung). M haftet weiter für den Rückstufungsschaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der durch den Betrieb des Miet-Kfz (auch in Verbindung mit nicht gemieteten Anhängern oder Aufliegern oder abgeschleppten Kfz) entsteht.
Bei mehr als zwei Schäden pro Jahr ist V berechtigt, die in dem Mietvertrag enthaltene Versicherung mit Monatsfrist zu kündigen. M ist dann verpflichtet, V unverzüglich eine Deckungskarte und einen Versicherungsschein über den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz auszuhandigen. Kommt M dieser Verpflichtung nicht nach, ist V berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Im Fall der Eigenversicherung reduziert sich der Mietzins in Höhe der von V ersparten Versicherungsprämie.

VIII. Kündigung:

1. Der Mietvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
V kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn M:
mit zwei aufeinander folgenden Mietzinsraten in Verzug ist;
seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt, ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird;
bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb V die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrags nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

IX. Abrechnung nach Kündigung

1. Kündigt V fristlos, kann sie von M den Schaden ersetzt verlangen, der ihr durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelung in Ziffer IV. 3.
M bleibt vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens bei V nachzuweisen. In diesem Fall schuldet M nur den nachgewiesenen Schaden.

X. Rückgabe des Fahrzeuges:

1. Nach Beendigung des Mietvertrages ist das Fahrzeug mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweise) sowie gefülltem Tank von M auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich V gereinigt zurückzugeben und zwar am Sitz von V. Gibt M Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie den sich darauf ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.
Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Verweigert M die Mitwirkung hieran, holt V auf Kosten des M ein Sachverständigengutachten ein.
3. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden M für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 des für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.
Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des M aus dem Vertrag sinngemäß fort.

XI. Allgemeine Bestimmungen/Persönliche Haftung:

1. Gerichtsstand ist der Firmensitz von V, sofern M Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Ist M kein Vollkaufmann gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln der ZPO.
2. M hat seinen Wohnsitz oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform oder den Haftungsverhältnissen seiner Firma der V unverzüglich anzuzeigen.
3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der V abgetreten werden.
4. Von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichend Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
5. Sollte eine oder mehrere der Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen, die das Gewollte wiedergibt.
6. Sollte es sich bei M um eine juristische Person handeln, so erklärt sich hiermit deren Geschäftsführer mit seiner Unterschrift persönlich eintrittspflichtig für die Verbindlichkeiten der juristischen Person.